

Steuerberatungsvertrag

Zwischen

(Bezeichnung)

(Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –

und

(Bezeichnung)

(Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt –

wird ein Steuerberatungsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Steuerberatungsvertrages

(1) Steuerberatung im Allgemeinen

Der Berater übernimmt im Rahmen seines Auftrages die Beratung des Mandanten in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht, das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelte Steuern und Vergütung betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesbehörden verwaltet werden. Des Weiteren übernimmt der Berater im Rahmen seines Auftrages die berechtigten Interessen des Mandanten in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen.

(2) Steuererklärungen

Der Berater fertigt die folgenden Steuererklärungen bzw. anderen Erklärungen:

- Einkommensteuererklärung
- Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte
- Körperschaftsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Gewerbesteuererlegungserklärung
- Umsatzsteuervoranmeldung
- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Vermögensaufstellung
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- Lohnsteueranmeldung
- _____
- _____

(3) Prüfung

Der Berater überprüft sämtliche ihm rechtzeitig vor Fristablauf von dem Mandanten vorgelegten Steuerbescheide nach § 1 Abs. 2 und sonstige Verwaltungsakte und Unterlagen, die dem Berater im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Abs. 1) vorgelegt werden.

(4) Vertretung

Der Berater vertritt den Mandanten im Rahmen seiner Beauftragung gegenüber der Finanzverwaltung und anderen Steuerbehörden. Die Vertretung in den folgenden Verfahren bedarf einer gesonderten Vereinbarung und einer gesonderten schriftlichen Bevollmächtigung:

- Außenprüfungen einschließlich der Schlussbesprechung,
- Steuerfahndungsangelegenheiten,
- Finanzgerichtsverfahren vor dem Finanzgericht,
- Finanzgerichtsverfahren vor dem Bundesfinanzhof,
- Bußgeldsachen wegen Steuerordnungswidrigkeiten,
- Steuerstrafsachen, soweit die Finanzbehörde das Verfahren selbständig durchführt,
- Verwaltungsgerichtsverfahren, sofern es sich um eine steuerliche Angelegenheit handelt.

(5) Fristwahrung

Der Berater ist nur zu fristwahrenden Maßnahmen beauftragt, sofern und soweit der über den Fristablauf informierte Mandant den Berater hierzu rechtzeitig unter Zurverfügungstellung der zur Fristwahrung erforderlichen Unterlagen und einer gesonderten schriftlichen Beauftragung bevollmächtigt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Rechtsbehelfs- und Klagefristen sowie nicht verlängerbare Antragsfristen.

(6) Ausschlussregelung

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Beratung und sonstige Bearbeitung von steuerlichen Angelegenheiten des Mandanten in nicht ständig anfallenden Angelegenheiten sowie Sonderarbeiten, wie z.B.: Erbschaftsteuer-, Schenkungsteuer-, Grunderwerbsteuer- und Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten, gutachterliche Tätigkeiten auf steuerrechtlichem Gebiet, z.B. in Zusammenhang mit Unternehmensgründung und Unternehmensumstrukturierung sowie den Tätigkeiten, für die nach § 14 Abs. 2 StBGebV eine Pauschalvergütung unzulässig ist.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBGebV) in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung durch den Berater.
- (2) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung nach Abs. 1 umfasst nicht die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, zusätzliche Schreibauslagen für Abschriften und Fotokopien sowie Reisekosten. Diese werden folgendermaßen abgerechnet:
 - a) Der Berater kann nach seiner Wahl den Ersatz der bei der Ausführung des Auftrages tatsächlich entstandenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder einen Pauschalsatz von 20 v.H. der sich nach der StBGebV ergebenden Gebühren verlangen. Macht der Berater die Pauschale geltend, beträgt diese jedoch höchstens 20 €.
 - b) In jeder Angelegenheit bestimmen sich Schreibauslagen für Abschriften, Fotokopien und Faxe nach § 17 StBGebV.
 - c) Die Reisekosten für Geschäftsreisen des Beraters im Interesse des Mandanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 18 StBGebV.
- (4) Alle vorstehenden Beträge (§ 2 Abs. 1 bis 3) sind Nettobeträge. Zusätzlich schuldet der Mandant die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrem jeweiligen v.H.-Satz.

§ 3 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant hat dem Berater alle zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt.
- (2) Der Mandant hat alle ihm von dem Berater übermittelten Schreiben und Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und Fragen hieraus dem Berater zuverzüglich zur Beantwortung vorzulegen.
- (3) Der Mandant darf alle Arbeitsergebnisse des Beraters – unabhängig von ihrer Form – sowie ihm vom Berater zur Verfügung gestellte Computerprogramme oder Kopien nur mit schriftlicher Einwilligung des Beraters Dritten zugänglich machen und weitergeben. Dies gilt nicht, wenn sich bereits aus dem Auftrag das Recht zur Weitergabe ergibt.
- (4) Der Mandant hat jede mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf den Berater und dessen Erfüllungsgehilfen zu unterlassen, sofern dadurch deren Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

§ 4 Pflichten des Beraters

- (1) Der Berater hat die ihm übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erfüllen.
- (2) Der Berater hat insbesondere über alle Tatsachen, die ihm mit der Ausführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern und soweit er nicht vom Mandanten hiervon schriftlich entbunden worden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, sofern und soweit eine Offenbarung zur Wahrnehmung eigener Interessen des Beraters erforderlich ist. Sie gilt auch nicht insoweit, als der Berater nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Mitwirkung und Information verpflichtet ist.
- (3) Der Berater hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Mandanten übergebenen Unterlagen und Informationen auszuüben. Er wird dabei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Sofern und soweit er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit feststellt, wird er den Mandanten darauf hinweisen. Eine Überprüfung der Unterlagen und Informationen erfolgt nur, wenn und soweit dies Gegenstand dieses Vertrages ist.
- (4) Der Berater hat das Recht, sich fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen, und die Pflicht, für deren Verschwiegenheit, die der des Beraters entspricht, zu sorgen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Berater haftet für sein Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Berater wegen eines nach Absatz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € 1,00 Mio. beschränkt.
- (3) Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (4) Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste.

§ 6 Mangelhafte Leistung

- (1) Der Mandant hat in Bezug auf mangelbehaftete Leistungen einen Nachbesserungsanspruch. Dem Berater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Lehnt der Steuerberater eine Nachbesserung ab oder wird diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt, kann der Mandant die mangelhafte Leistung durch einen anderen Berater beseitigen lassen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Berater der Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Der Berater ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Rechen- und Schreibfehler), jederzeit auch Dritten gegenüber zu berichtigen. Andere Unrichtigkeiten darf der Berater nur mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Beraters denen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und gilt für eine unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) und nach § 627 BGB bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Mandant die ihm obliegenden Pflichten – insbesondere § 3 – verletzt oder sich mit der Annahme der durch den Berater auf Grund dieses Vertrages angebotenen Leistungen in Verzug befindet.
- (3) Jede Kündigung (Abs. 1 und 2) muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei dem Empfänger maßgebend.

§ 8 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Berater hat die Handakten für zehn Jahre nach Vertragsbeendigung aufzubewahren. Dies gilt nicht, wenn der Berater den Mandanten vor Ablauf der zehn Jahre aufgefordert hat, die Handakten und sonstige Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, die Herausgabe der Handakten zu verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist.



